Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Berliner Str. 154, 03046 Cottbus/Chósebuz, Telefon 6 12 - 23 49; 612 - 23 12 (Sekretariat 6 12 - 23 45)

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes auf der Grundlage des § 10 Hundehalterverordnung (HundehV) bzw. Befreiung von der Erlaubnispflicht mittels Negativzeugnis nach § 8 Abs. 3 HundehV

Dieser Antrag gilt für die Haltung von Hunden der Rassen (sowie Mischlinge dieser Rassen):

Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund eine Erlaubnis zum Halten/Züchten/ Ausbilden/Abrichten\* eines gefährlichen Hundes gemäß § 10 HundehV (\*Nichtzutreffendes streichen).

# I. Angaben zu meiner Person

Familienname (ggf. Geburtsname):					
		Vorname:			
	Ge	burtsdatum:			
PLZ/Wohnort:					
Staatsangehörigkeit:			Telefon (freiwillig):		
II. Angaben zum Hund					
Hunderasse, -gruppe, Kreuzung:					
(bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere)					
Alter: J	Jahr(e)	Monat(e),	Geschlecht: männlich weiblich		
Ruf- und Zuchtname:			Hundesteuermarke (Nr.):		
Besondere Merkmale/Tätowierung/Transponder-Chipnr.:					

#### Hinweise:

Wollen Sie von der oben beantragten Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV freikommen, so haben Sie die Möglichkeit, dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit nachzuweisen, dass Ihr Hund nach § 8 Abs. 3 HundehV keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Weise vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Der Nachweis der Ungefährlichkeit erfolgt anhand eines Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen. **Die Begutachtung eines Hundes hinsichtlich seiner Gefährlichkeit kann erst ab der Vollendung des 12. Lebensmonates stattfinden, das heißt, bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Hundes ist zum Halten zwingend eine Erlaubnis erforderlich.** Eine Liste der Sachverständigen ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich. Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist umgehend nach der Antragstellung für die Erlaubnis zu erbringen. Hält die örtliche Ordnungsbehörde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die Haltung dieses Hundes keiner Erlaubnis nach § 10 HundehV bedarf. Diese Bescheinigung der Nichtgefährlichkeit ist kostenpflichtig.

Das vollständige Erlaubnisverfahren bzw. Negativzeugnis-Verfahren ist auf der Rückseite dargestellt.

Ich versichere, dass ich

unverzüglich, spätestens jedoch 1 Monat nach dieser Antragstellung,

nachfolgend Aufgeführtes (2 Alternativen) dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit vorlege:

- <u>entweder</u> die erforderlichen Nachweise für die Erteilung einer *Erlaubnis zum Halten* eines gefährlichen Hundes
  - 1. antragstellende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - 2. berechtigtes Interesse der Haltung meines Hundes, wenn Hund nach 01.07.2004 angeschafft (Vorlage einer schriftlichen Begründung, warum ich diesen Hund halten muss.)
  - 3. der Hund wird in <u>keinem</u> Mehrfamilienhaus gehalten

(Es gilt das Verbot der Haltung eines gefährlichen Hundes in Mehrfamilienhäusern. Eine Ausnahme nach Prüfung des Einzelfalles ist möglich.)

4. artgerechte und ausbruchsichere Unterbringung meines Hundes

(Beurteilung nimmt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße, Tel. 03562-986 183 01 (Sekretariat) vor)

5. Haftpflichtversicherung

(Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 € und für sonstige Schäden 250.000 €) und für mich als Halter und für alle anderen Personen die meinen Hund führen:

- **6. erforderliche Zuverlässigkeit Vorlage eines Führungszeugnisses** (Beantragung im Bürgerbüro der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus)
- 7. erforderliche Sachkunde zum Halten meines Hundes

(Sachkundeprüfungsnachweis, Informationen hierzu geben die Mitarbeiter des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit, Servicebereich Ordnungsaufgaben/ Vollzugsdienst, Berliner Straße 154, 03046 Cottbus, Zimmer 2.18, Tel. 612 - 23 12 oder 612 - 23 49)

- <u>oder</u> die erforderlichen Nachweise für die Erteilung eines *Negativzeugnisses* (Befreiung von der Erlaubnispflicht)
  - 1. Nachweis der Ungefährlichkeit meines Hundes (Vorlage eines Negativgutachtens eines anerkannten Sachverständigen, Liste der Sachverständigen ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich)
  - erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang meines Hundes Vorlage eines Führungszeugnisses nicht älter als 3 Monate (Beantragung im Bürgerbüro der Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus)

Die Kennzeichnung des Hundes mit einem **Transponder-Chip** (ISO-Standard) ist gemäß § 8 Abs. 3 HundehV bzw. § 10 Abs. 3 HundehV vorgeschrieben.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Haltung meines Hundes ohne die erforderliche Erlaubnis einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Nr. 20 der HundehV darstellt und mit **einer Geldbuße bis zu 50.000 €** geahndet werden kann. Weiterhin kann mir die Haltung meines Hundes untersagt werden.

	Datum/Unterschrift

# Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

(nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung)

# Rechtsgrundlagen

Wir informieren Sie gemäß der Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Datenerfassung und -verarbeitung zur **Durchsetzung der Hundehalterverordnung** des Landes Brandenburg (HundehV). Die Datenerfassung und -verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. c) bis e) DSGVO.

### Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Cottbus - Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Servicebereich Ordnungsaufgaben/Vollzugsdienst.

Nach § 6 der HundehV besteht u. a. die Anzeigepflicht für Halter, die einen Hund mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm halten.

Nach § 10 der HundehV besteht die Erlaubnispflicht für Halter, die

einen gefährlichen Hund nach § 8 Abs. 1 oder nach Abs. 3 halten.

Ihre Daten werden erfasst und gespeichert.

Im Weiteren finden die §§ 12, 13 und 14 der HundehV Anwendung.

Die Nutzung, Übermittlung und Löschung Ihrer Daten erfolgt dabei nach den gesetzlichen Vorgaben.

## Personenbezogene Daten sind:

- Name, Vorname
- Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort
- Telefonnummer

# Datenübermittlung

Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt im Einzelfall

- an die zuständigen Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaft
- an andere zuständige Behörden,
- an die zuständigen Gerichte in Einzelfällen

# Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt für die Dauer der angezeigten Hundehaltung. Die personenbezogener Daten werden mit der Abmeldung zur Hundehaltung und dessen Prüfung gelöscht.

# Ihre Rechte als betroffene Person (Art. 15 – 23 DSGVO)

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

- 1. Sie können bei uns Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie zu welchen Zwecken verarbeiten und wem diese bereits offengelegt oder an wen diese weitergeben wurden. Auch eine beabsichtigte Weitergabe der Daten ist Bestandteil der Auskunft.
- 2. Sie können bei uns die Berichtigung fehlerhafter Angaben zu Ihrer Person verlangen.

Datenschutzbeauftragte\*r gemäß Art. 37 DSGVO:

Stadt Cottbus/Chósebuz, Datenschutzbeauftragte\*r Neumarkt 5 03046 Cottbus Telefon: 0355 612-2126

E-Mail: datenschutz@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de/datenschutz